



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die

Schulleitungen der Hamburger
allgemeinbildenden Schulen

Hamburg, 24. Februar 2021

Aktuelle Corona-Informationen – Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Bezug von Sozialleistungen mit digitalen Endgeräten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

inzwischen sind die Abstimmungen zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Bezug von Sozialleistungen mit digitalen Endgeräten zwischen der BSB sowie der Sozialbehörde und den Jobcentern abgeschlossen.

Auf dieser Basis gelten für die Bestätigungen für IT-Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit Bezug von Sozialleistungen folgende Regelungen:

Für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen nach dem SGB II erhalten (Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Arbeitslosengeld II), besteht durch Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an die Jobcenter die Möglichkeit, eine einmalige Leistung bis zu 350 € für digitale Endgeräte, Drucker oder sonstiges Zubehör zu erhalten. Des Weiteren gibt es die Empfehlung, dass auch Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung) und Asylbewerber/innen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen erhalten, eine entsprechende Geldleistung erhalten können. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Voraussetzung für einen Anspruch ist, dass die geltend gemachte Ausstattung mit digitalen Endgeräten oder sonstigem Zubehör für die Teilnahme am digitalen Distanz- oder Hybridunterricht erforderlich ist und nicht anderweitig – insbesondere durch Zuwendungen Dritter – gedeckt wird. Von den Schulen ist daher zu prüfen, ob die jeweiligen Schülerinnen und Schüler mit einem Leihgerät der Schule ausgestattet werden können.

Dabei sind in der Regel die aus dem Sofortausstattungsprogramm zum DigitalPakt Schule geförderten Tablets und Notebooks, das betrifft etwa die Hälfte der Ihrer Schule in 2020 gelieferten mobilen Endgeräte, an bedürftige Schülerinnen und Schüler auszuleihen. Für den Fall, dass aus diesem Kontingent kein Leihgerät für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor-

handen ist, ist auf Antrag der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Sorgeberechtigten eine Bescheinigung zur Beantragung einer entsprechenden Ausstattung beim zuständigen Sozialleistungsträger durch die Schulleitung auszustellen. Bitte nutzen Sie die Bescheinigung ebenfalls, wenn zwar ein digitales Endgerät vorhanden ist, aber die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler die Geldleistungen für die Anschaffung eines Druckers oder von IT Zubehör benötigt.

Wenn Eltern oder Schülerinnen oder Schüler keinen Antrag von einem Sozialleistungsträger vorlegen, sondern nur mündlich einen Antrag stellen, kann der beigefügte formlose Antrag ausgegeben werden.

Es sind Kopien der ausgestellten Bescheinigungen und Listen über die ausgestellten Bescheinigungen an der Schule vorzuhalten.

In der Bescheinigung soll die Empfehlung mitgegeben werden, dass die anzuschaffenden Geräte über folgende Ausstattungsmerkmale als Minimum verfügen sollten: Display mit einer Diagonale von mindestens 10 Zoll, Tastatur, Akkulaufzeit von mindestens 6 Stunden, Wi-Fi/WLAN (auf dem Endgerät), integrierte Kamera, aktueller (Internet-)Browser, aktuelles und vom Hersteller unterstütztes Betriebssystem, das möglichst vom Hersteller mindestens 5 Jahre unterstützt wird, Neugerät (und kein gebrauchtes oder refurbished Gerät) sowie optional LTE Verbindung (mit SIM Karten Slot). Sie können auch technische Merkmale ergänzen, die an Ihrer Schule für die Teilnahme am Unterricht erforderlich sind. Ferner sollten Sie die OpenSource Softwareprogramme empfehlen, die an Ihrer Schule im Unterricht regelhaft genutzt werden.

Weitere Prüfungen als die Möglichkeit, ein Leihgerät auszugeben, oder Empfehlungen durch die Schule sind nicht gefordert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin zuversichtlich, dass wir hiermit Regelungen gefunden haben, die die Interessen der Schülerinnen und Schüler bestmöglich berücksichtigen und für die Schulen gut umsetzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Re. J.', written in a cursive style.

Anlagen

- Bestätigung zur Vorlage beim zuständigen Sozialleistungsträger
- Antrag auf Unterstützung zum Erwerb eines digitalen Endgeräts für schulische Zwecke